

**Gesetz**  
**betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei**  
**(Flößereigesetz – FlößG))**

Die Fassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-5, veröffentlichte bereinigte Fassung,
2. die Änderung durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106),
3. die Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. August 1972 zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (BGBl. 1972 II S. 1005),
4. die Änderung durch Art. 287 Nr. 19 des Gesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. die Änderung durch Art. 65 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014),
6. die Änderung durch Art. 42 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

Es handelt sich nicht um eine amtliche Fassung des Gesetzes.

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse in der Flößerei in der oben genannten Fassung wurde durch Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) mit Wirkung vom 01. September 1998 aufgehoben.

Unterrodach, 20. Juli 2004

**Flößermuseum Unterrodach**  
Gerhard Wich-Heiter

## **Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (Flößereigesetz)**

### § 1

Floßführer ist, wer ein Floß auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat (Frachtflößer), oder bei dem Eigentümer des Floßes im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtflößer übernommen hat.

### § 2

(1) Der Floßführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Floßführers anzuwenden.

(2) Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes, sowie den Personen der Floßmannschaft, es sei denn, daß er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat.

(3) Auch in dem letzteren Falle bleibt der Floßführer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

### § 3

(1) Der Floßführer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nötigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist.

(2) Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Übernachten der Floßmannschaft auf dem Floße nötig ist, so muß das letztere mit einem Schlafräume versehen sein.

### § 4

(1) Der Floßführer hat vor Antritt der Reise sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl und Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferschein) richtig sind, und die Änderung unrichtiger Angaben herbeizuführen. Unterläßt er dies, so wird bis zu Beweise des Gegenteils angenommen, daß der Floßführer die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den Urkunden verzeichnet sind, empfangen hat.

(2) Für Borkeverlust ist der Frachtführer, sowie der Frachtflößer nur im Falle einer böswilligen Handlungsweise verantwortlich

### § 5

(1) Wenn der Floßführer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Floß zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Dienstherrn einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Floßführer einsetzen.

(2) Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

### § 6

(1) Der Floßführer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Floßes, von Verlusten an Ausrüstungsgegenständen, sowie von der Einsetzung eines anderen Floßführers (§ 5) den Dienstherrn in Kenntnis zu setzen.

(2) Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu verändern sich genötigt findet, die Erteilung von Verhaltensmaßregeln bei dem Dienstherrn nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

### § 7

Wenn der Floßführer nicht im Dienste eines Frachtflößers oder des Floßeigentümers steht, sondern selbst als Frachtflößer die Beförderung des Floßes übernommen hat, so sind die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Mitteilungen an den Absender zu richten.

### § 8

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so ist der Floßführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Floßes verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floß vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

### § 9

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen tunlichst nahen Termin, zu welchem der Floßführer und die sonst bezeichneten Zeugen

zu laden sind. Dem Dienstherrn des Floßführers, sowie dem Absender und dem Empfänger des Floßes ist von dem Termine Mitteilung zu machen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

#### § 10\*

(1) Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Floßführers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Der Dienstherr des Floßführers, der Absender und der Empfänger des Floßes, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

(4) Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amts wegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

#### § 11\*

(1) ...

(2) Ist das Verfahren auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers beantragt, so hat derselbe die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Floßführer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

#### § 12

(1) Sobald das Floß am Ablieferungsorte angekommen ist, hat der Floßführer dies dem Empfänger anzuzeigen.

(2) Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

#### § 13

(1) Der Floßführer hat das Floß an dem ihm von dem Empfänger angewiesenen Platze festzulegen.

(2) Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen oder die Sperrung des Platze durch andere Flöße oder durch Schiffe die Befolgung der erteilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Floßführer, falls der Empfänger auf die Anforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Platz bezeichnet, selbst einen Platz zum Festlegen des Floßes wählen.

(3) Bei der Auswahl dieses Platze hat der Floßführer das Interesse des Empfängers tunlichst zu berücksichtigen; auch hat er ihm unverzüglich von der Festlegung des Floßes Mittheilung zu machen.

(4) Ist der von dem Empfänger bezeichnete Platz nur zeitweilig nicht zu erreichen, so ist der Floßführer auf Verlangen des Empfängers verpflichtet, mit der Mannschaft so lange bei dem Floße zu bleiben, bis es an diesem Platze festgelegt ist. Die durch den Aufenthalt entstehenden Mehrkosten hat der Empfänger zu ersetzen.

#### § 14

(1) Verweigert der Empfänger die Annahme des Floßes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist der Floßführer befugt, das Floß einem Spediteur oder einem sonst geeigneten Dritten für Rechnung und Gefahr des Empfängers zu übergeben.

(2) Er hat hiervon den Absender und, falls der Empfänger bekannt ist, auch diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 15

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Dienstherrn, insbesondere zur Einziehung der Frachtforderung desselben, ist der Floßführer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

#### § 16

(1) Der Floßführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die technischen Angestellten im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

(2) Das Dienstverhältnis des Floßführers endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

(3) Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

(4) Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Frachtführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

#### § 17

(1) Zur Floßmannschaft gehören mit Ausnahme des Floßführers alle zum Flößereidienste auf dem Floße angestellten Personen.

\* § 10 Abs. 1: ZPO 310-4

\* § 11 Abs. 1: Aufgeh. Durch § 158 Abs. 2 G v. 25.11.1935 I 1371

(2) Die Floßmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

#### § 18

Die Verpflichtung des Floßmannes zum Diensttritt beginnt, wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

#### § 19

(1) Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen zu verrichten.

(2) Er darf das Floß ohne Erlaubnis des Floßführers nicht verlassen.

(3) Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßteile und der Gerätschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

#### § 20

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts anderes vereinbart ist, so kann der Floßmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

#### § 21

(1) Das Dienstverhältnis des Floßmannes endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

(2) Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

(3) Wird das Dienstverhältnis vor Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

#### § 22

(1) Für Beschädigungen, welche in Folge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht werden, haftet der Eigentümer mit dem Floße, unbeschadet seines Rückgriffsrechts gegen den Frachtfloßer und gegen die schuldigen Personen. Für das Verschulden eines Zwangsloten ist der Eigentümer nicht verantwortlich.

(2) Dem Entschädigungsberechtigten steht wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Floße mit den im § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht ist, solange das gefloßte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar. Nach diesem Zeitpunkte kann das Pfandrecht nicht zum Nachteile des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

(3) Die Klage kann, solange das Floß noch nicht abgeliefert ist, gegen den Floßführer gerichtet werden.

#### § 22a

Für die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoß von Flößen untereinander oder von Flößen mit Binnenschiffen, Kleinfahrzeugen oder beweglichen Teilen von Schiffsbrücken gelten die §§ 92a bis 92f des Binnenschiffahrtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schiffseigners der Floßeigentümer tritt. Das gleiche gilt bei einem in § 92 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes genannten Ereignis, an dem nur Flöße oder neben Flößen Binnenschiffe, Kleinfahrzeuge oder bewegliche Teile von Schiffsbrücken beteiligt sind.

#### § 23

(1) Eine persönliche Verpflichtung des Eigentümers wird durch die Bestimmungen des § 22 nicht begründet. Soweit jedoch im Falle der Veräußerung des Floßes das Pfandrecht an diesem erlischt, haftet der Veräußerer in Höhe des Erlöses persönlich.

(2) Eine nach dem bürgerlichen Rechte begründete persönliche Haftung des Eigentümers des Floßes oder des Frachtfloßers wird hierdurch nicht berührt.

#### § 24

(1) Wird ein in Gefahr befindliches, von der Floßbesatzung verlassenes Floß oder werden Teile eines Floßes, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

(2) Wird außer den bezeichneten Fällen ein Floß durch die Hilfe dritter Personen aus einer Gefahr gerettet, so haben diese Anspruch auf Hilfslohn.

(3) Der Besatzung des Floßes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn nicht zu.

#### § 25

(1) In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hilfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

(2) Der Berge- und Hilfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens und Rettens geschehen sind.

(3) Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

(4) Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hilfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der tätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräte ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Wert derselben.

#### § 26

(1) Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hilfeleistung beteiligt, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der einzelnen verteilt.

(2) Zur entsprechenden Teilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

#### § 27

Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubnis des anwesenden Floßführers das Floß betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Floßführer, dem Eigentümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

#### § 28

(1) Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes, steht dem Gläubiger an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht mit den im § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

(2) In Bezug auf die Verfolgbarkeit des Pfandrechts gegen dritte Besitzer finden die Bestimmungen des § 22 Absatz 2 und in Bezug auf die persönliche Verpflichtung des Eigentümers des Floßes die Bestimmungen des § 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Pfandklage kann, solange die geretteten Gegenstände noch nicht an den Empfänger ausgeliefert sind, gegen den Floßführer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat.

#### § 29

(1) Die Pfandrechte für Bergungs- und Hilfskosten haben den Vorrang vor den Pfandrechten für Ansprüche wegen Beschädigung durch das Floß (§ 22).

Unter mehreren Pfandrechten der ersten Art geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; mehrere Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigung stehen im Range gleich.

(2) Beide Arten von Pfandrechten gehen allen sonstigen Pfandrechten vor.

#### § 30

(1) Mit dem Ablauf eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Abgaben für die Flößerei, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen des Floßführers und der Floßmannschaft;
3. die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, soweit sich ihre Verjährung nicht nach § 30a bestimmt, sowie die Erstattungsforderung des Eigentümers des Floßes gegen den Frachtfloßer und gegen den Floßführer oder die Floßmannschaft (§ 22 Absatz 1);
4. die Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes;
5. die Forderungen des Frachtfloßers wegen der Fracht mit Nebengebühren und Auslagen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

#### § 30a

(1) Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß beim Zusammenstoß mit einem anderen Floß oder mit einem Schiff im Sinne des § 92 des Binnenschiffahrtsgesetzes (§ 22a) verjähren mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Ereignis.

(2) Ausgleichsansprüche unter mehreren für einen Schaden aus einem Zusammenstoß als Gesamtschuldner haftenden Floßeigentümern verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Zahlung, auf Grund derer die Ausgleichung verlangt wird, oder, wenn vorher eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der gesamtschuldnerischen Haftung rechtskräftig geworden ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung. Die Verjährung von Ansprüchen, die einem Gesamtschuldner wegen des Ausfalls, den er bei der Ausgleichung durch die Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gesamtschuldners erleidet, gegen die übrigen Gesamtschuldner zustehen, beginnt jedoch nicht vor dem Tage, an dem der Berechtigte Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit erlangt.

#### § 31

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen.

§ 32

Der *Bundesrat* ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen. Bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schifffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugnis der *Landesregierung* zu.

§ 33

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.